

Besondere Vertragsbedingungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR für die Vergabe von Bauleistungen (BVB Bau WBD)

1.0 Vorbemerkung

Ziel ist es, das Bauvorhaben erfolgreich und termingerecht fertigzustellen. Auftraggeber (im Folgenden: AG) und Auftragnehmer (im Folgenden: AN) verpflichten sich daher, das Bauvorhaben in jeder Lage zu fördern und zielgerichtet zu gestalten. Insbesondere in Situationen, in denen unterschiedliche Sichtweisen bestehen, streben AG und AN kooperativ und partnerschaftlich effektive Lösungen an.

2.0 Vertragsgrundlagen und -bestandteile

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien für die Abwicklung des Bauvorhabens die Geltung folgender Regelungen:

- die Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen
- die Besonderen Vertragsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR für die Vergabe von Bauleistungen (BVB Bau WBD)
- die Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (Stand 01.04.2018),
- die Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen „Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen“ (VHB 241),
- Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes „Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen (VHB 244)",
- Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO,
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B),
- das „Angebotsschreiben VHB 213“ des AN einschl. Anlagen, insb. dem verpreisten Leistungsverzeichnis, „VHB 235 – Verzeichnis der Leistungen / Kapazitäten anderer Unternehmen“ und „im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft – dem ausgefüllten Formblatt „VHB 234 – Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“
- *FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen", Teil 2, Bauweise 1, gem. LV*

- alle eingeführten Eurocodes, DIN-Vorschriften, die ZTV-ING Richtlinien, Merkblätter, Runderlasse und Rundschreiben des BMV, DIN-Fachberichte, alle eingeführten ZTV und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Außerdem gelten die Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Europäische Normen und DIN-Normen in Gelbdruck gelten als Stand der Technik und sind im Angebot zu berücksichtigen. Deren Anwendung ist mit dem AG abzustimmen.

Ziel ist es in jedem Fall, die Regelungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung als Ganzes ohne jedwede Abweichung zu vereinbaren. Soweit diese Vertragsbedingungen oder sonstige Vertragsbestandteile weitergehende Regelung enthalten, sollen damit die geschuldeten Leistungen nur VOB/B-konform konkretisiert und näher bestimmt werden. Sofern technische Normen oder Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV), mit Regelungen der VOB/B kollidieren, gehen die Regelungen der VOB/B vor.

Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen und -bestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

Der AN ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen, die weiteren Vertragsunterlagen sowie alle ihm für die Ausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen gewissenhaft zu prüfen und den AG auf Widersprüche, Unvollständigkeiten, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2, 4 Abs. 3 VOB/B).

3.0 Vertragsgegenstand; Vertragsausführung

3.1 Gegenstand des Vertrages

Die AG führt am Objekt
IGA 2027 Duisburg

folgendes Bauvorhaben durch:
Teilprojekt 55 Ausstellungswürdigkeit

Der AG überträgt hiermit der AN hinsichtlich des Bauvorhabens folgende Leistung:
GaLaBau

Die vom GaLaBau umfassten Werkleistungen werden während und unmittelbar nach Abschluss der vertragsgegenständlichen Arbeiten und Leistungen anderer bauausführenden Firmen, die im Zusammenhang mit der IGA 2027 im RheinPark tätig sind, durchgeführt. Da eine Fertigstellung aller Arbeiten mit Rücksicht auf den Zweck des Projekts zwingend vor Eröffnung der IGA 2027 erfolgen muss, hat die Einhaltung der Ziff. 7.0 genannten Ausführungsfristen höchste Priorität. Der AN ist insbesondere dazu verpflichtet, den Auftragnehmern der anderen bauausführenden Firmen etwaige hierzu erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen und an erforderlichen gemeinsamen Baubesprechungen teilzunehmen.

4.0 Kommunikation; Vollmachten

Zur Gewährleistung einer funktionierenden und rechtssicheren Kommunikation, hat der AN jeweils einen kompetenten Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter für die im [Formblatt 3011 „Eigenerklärung Eignung“](#), Ziff. 7 genannten Funktionen zu benennen.

Die Bauleitung des AN ist bevollmächtigt, für ihre Partei alle mit der Baustelle zusammenhängenden Entscheidungen verbindlich zu treffen, insbesondere Anordnungen, Weisungen, Hinweise oder Behinderungssachverhalte etc. anzuzeigen, zu erteilen bzw. entgegenzunehmen.

Zur fortlaufenden Überwachung der Bauarbeiten wird der AG auf der Baustelle eine weisungsbefugte Bauüberwachung einsetzen, die für den AN ständig erreichbar ist (Name und Kontaktdaten werden dem AN rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt). Unstimmigkeiten jeglicher Art sind rechtzeitig vor der Ausführung vorzutragen und möglichst unter Berücksichtigung der Vorgabe unter Ziff. 1.0 möglichst einvernehmlich zu bereinigen. Bei fachtechnischen Fragen wird die Bauüberwachung der AG (und nicht der AN) erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörden bzw. die Fachingenieure des Bauherrn konsultieren und Anweisungen einholen, die dann für den AN verbindlich sind.

Alle in [Formblatt 3011 „Eigenerklärung Eignung“](#) benannten Personen werden das Bauvorhaben möglichst während der gesamten Bauzeit betreuen. Ein Austausch der bevollmächtigte(n) Person(en) hat nur nach vorheriger Absprache zu erfolgen. Dem AG steht das Recht zu, dass die vom AN eingesetzte(n) Person(en) durch qualifizierte Mitarbeiter ausgewechselt wird bzw. werden, sofern die Aufgaben durch eine oder beide benannte(n) Person(en) nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

Die für Bauleitung des AN benannte Person oder dessen/deren Stellvertreter/in nimmt in dem aus dem Leistungsverzeichnis und/oder der Baubeschreibung ersichtlichen Umfang an Baubesprechungen teil.

eines ggf. im Angebot genannten vereinbarten Nachlasses.

5.2 Lohngleitklausel; Materialpreisgleitklausel

Die verbindlich genannten Angebotspreise gelten als vertragliche Festpreise. Eine Lohn- oder Materialpreisgleitung wird nicht vereinbart. § 2 VOB/B bleibt jedoch unberührt.

5.3 Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Eindämmung „illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ am 30.08.2001 ist die AG als öffentliche Auftraggeberin verpflichtet, seit dem 01.01.2002 gemäß § 48 EStG von jeder Rechnung zu einer VOB-Leistung (Bauleistung bzw. Leistung am Bau) 15,0% des Bruttorechnungswertes einzubehalten und zur Sicherung von Steueransprüchen an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen.

Der Steuerabzug wird nur dann nicht vorgenommen, wenn der AG eine jeweils aktuelle vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG vorliegt.

6.0 Urkalkulation

Die AN hat auf Verlangen der AG, jedoch spätestens nach Zuschlagserteilung (auch ohne gesondertes Verlangen der AG), unverzüglich ihre – mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen - Preisermittlungen (Urkalkulationen) in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag an folgende Anschrift zu senden:

Persönlich/Vertraulich Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR Bereich Materialwirtschaft FS1 Schifferstr. 190 47059 Duisburg
--

Die Angaben in der Urkalkulation haben eine Aufteilung, einen Detaillierungsgrad und die Vollständigkeit aufzuweisen, die es der AG ermöglicht, Nachtragsangebote i.S.d. § 2 VOB/B und Rechnungen zu prüfen.

Die AG ist berechtigt, die verschlossen aufbewahrten Unterlagen im Beisein der AN – oder mit Einverständnis der AN ohne die AN – zu öffnen und einzusehen. Nach Prüfung der Schlussrechnung wird die Kalkulation zurückgegeben.

7.0 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B) und Bauzeitenplan

- ☒ spätestens **12** Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von nach Zugang der Aufforderung durch den AG (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird dem AN voraussichtlich bis zugehen; das Auskunftsrecht des AN gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am **31. März 2027**
- ☐ innerhalb von nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ Spätestens bis zum .

7.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:

7.3 Bauzeitenplan

Der AN hat mit Abgabe des Angebotes einen **Rahmenterminplan** vorzulegen, der die vorgenannten Vertragsfristen berücksichtigen muss.

Darüber hinaus hat der AN unter zwingender Berücksichtigung der hier genannten Vertragsfristen innerhalb von **2** Wochen nach Zuschlagserteilung einen fortgeschriebenen koordinierten Bauzeitenplan zu erarbeiten, der nach Freigabe durch den AG verbindlicher Vertragsbestandteil wird. Hierbei handelt es sich um einen Detailterminplan mit Erläuterungen des Bauablaufes und unter Berücksichtigung aller Einzelheiten der Baudurchführung (mit Aufführung der NU-Leistungen und der Personaldisposition), welcher alle vorgenannten Vertragsfristen und die Nebenarbeiten berücksichtigt und den kritischen Weg enthält und mit der Terminplanungssoftware MS-Project kompatibel ist. Die Erkenntnisse aus dem Vergabeverfahren (z.B. Aufklärungsgespräche) sind bei der Erstellung des Bauzeitenplanes zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, den Bauzeitenplan – im vorgenannten Umfang – während der

8.0 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

8.1 Vertragsstrafe gemäß § 11 VOB/B

8.1.1 Der AN hat bei schuldhafter Überschreitung des unter Ziff. 7.1 genannten Fertigstellungstermins als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Überschreitung an den AG zu entrichten:

☐ € (mit/ohne Umsatzsteuer)

☒ **0,30** % der Bruttoauftragssumme, jedoch nicht mehr als 5,0 % der Bruttoauftragssumme

8.1.2 Der AN hat bei schuldhafter Überschreitung des unter Ziff. 7.2 genannten Zwischentermins (Einzelfrist) als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Überschreitung an den AG zu entrichten:

☐ € (mit/ohne Umsatzsteuer)

☐ % der bis zum Zwischentermin durch erbrachte Bauleistungen gerechtfertigten Bruttoauftragssumme, jedoch nicht mehr als 5,0 % dieser Bruttoauftragssumme

8.1.3 Sofern und soweit wegen ein und derselben Ablaufstörung sowohl eine Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins als auch einer Zwischenfrist anfällt, wird die Vertragsstrafe für die Zwischenfrist derjenigen für die Fertigstellung angerechnet.

8.1.4 Sollte es zu mehreren schuldhaften Überschreitungen von Vertragsfristen kommen, darf auch die so kumulierte Vertragsstrafe insgesamt 5,0 % der Bruttoauftragssumme nicht überschreiten.

8.2 Vertragsstrafe gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 TVgG — NRW i.V. m. BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zur Klarstellung wird auf die Vertragsstrafenregelung gem. Ziffer 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) hingewiesen.

8.3 Begrenzung der Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafen gemäß Pkt. 8.1 bis Pkt. 8.2 dürfen insgesamt, auch kumuliert, nicht mehr als 5,0% der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Bruttoauftragssumme betragen.

9.0 Abnahme; Bauzustandsfeststellungen

Prüfbescheinigungen sind vom AN eigenverantwortlich und rechtzeitig einzuholen, zu beantragen bzw. zu organisieren. Es sind die Vordrucke des AG oder der Bauüberwachung zu verwenden, welche der AN auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentation darüber ist vom AN übergabereif zusammenzustellen und über Bauüberwachung beim AG mindestens eine Woche vor der Abnahme einzureichen.

9.2 Teilabnahmen

Für eigenständige Bauwerke, die überbaut werden, sind fortlaufend Teilabnahmen und Aufmaße zu beantragen. Insbesondere alle Bauteile, die im Zuge der Maßnahme verfüllt, verdeckt bzw. zum Zeitpunkt der Abnahme nicht mehr begutachtet werden können, bedürfen der vorherigen Prüfung durch den AG und sind durch den AN fotografisch zu dokumentieren. Die Fotos sind ausreichend kenntlich zu machen und digital vor der Abnahme zu übergeben.

Ansonsten sind keine Teilabnahmen zugelassen.

10.0 Aufmaße; Rechnungsstellung; Ordnungszahlenhierarchie von Nachträgen

10.1 Aufmaße

Jede Leistung ist zum Nachweis abzurechnen.

Die AN nimmt rechtzeitig vor Beginn ihrer Bauarbeiten in einem örtlichen Aufmaß die vorhandenen Bauteile auf. Die AG ist hierüber zu unterrichten. Arbeiten in der Werkstatt der AN oder Zulieferers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses örtlichen Aufmaßes und nicht aufgrund der in Planunterlagen oder im LV genannten Abmessungen und Massen. Treten bei dieser örtlichen Aufnahme Umstände zutage, die einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung entgegenstehen, so trägt die AN dies umgehend schriftlich der Bauleitung und der AG vor.

Die Mengenermittlung wird vom Auftragnehmer erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Die Mengenermittlung beinhaltet Pos.-Nummer, LV-Kurztext, Mengenansatz einschl. Herkunftsangabe, Einzelergebnis des Ansatzes sowie Positionsergebnis.

Die Mengenermittlung hat i.d.R. auf Grundlage von farbig markierten Abrechnungsplänen oder Aufmaßzeichnungen zu erfolgen, die als Bestandteil der Rechnungen in mind. einfacher Ausfertigung in Papier vorzulegen ist.

Die Abrechnung wird nach Flächen durchgeführt. Für eine nach § 14 VOB/B prüfbare Abrechnung der erbrachten Leistungen sind alle erforderlichen Maße in den Aufmaßen anzugeben.

Positionen oder Titel, für die der Abrechnungsplan Gültigkeit hat, anzugeben.

Weicht die Ausführung von den Ausführungsplänen ab, so sind die Abweichungen vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung gemeinsam in Form eines örtlichen Aufmaßes festzustellen. Die Abweichungen werden vom Auftragnehmer maßstabsgerecht in die Abrechnungspläne eingetragen.

Der Auftragnehmer hat seine Leistung mittels eines AVA-Programms abzurechnen. Die Daten (Messprotokolle, Aufmaße, Abschlagsrechnungen) sind der örtlichen Bauüberwachung im GAEB-Format DA11 oder DA 12 zu übergeben und gemäß Vorgaben der REB-Richtlinie zu erstellen.

Unabhängig von der vorgenannten Mengenberechnung ist für sonstige ausgeführte Leistungen vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung vor Ort ein gemeinsames Aufmaß zu nehmen. Es beinhaltet die tatsächlichen Verhältnisse ohne Mengenberechnung (d.h., keine Ausrechnung der Ansätze auf dem Aufmaßblatt).

Das Aufmaß muss enthalten:

- Name der Baustelle
- Auftraggeber
- den Zusatz "gemeinsam aufgenommen"
- Datum
- Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers
- Unterschrift und Stempel der örtlichen Bauüberwachung

Weiterhin sind in das örtliche Aufmaß aufzunehmen, was - wann - von wem - wie und wo erstellt wurde.

Einmessungen der erbrachten Leistungen in lage- und höhenmäßiger Art in Bezug auf bestehende Bauteile sind mit einzukalkulieren.

Das örtliche Aufmaß ist immer mit Durchschrift zu erstellen; die Kopie muss als solche gekennzeichnet sein. Das Original verbleibt bei der örtlichen Bauüberwachung. Die vertragliche Zuordnung der aufgemessenen Leistungen, Änderungen oder örtlichen Verhältnisse erfolgt im Zuge der Mengenberechnung. Das örtliche Aufmaß beinhaltet immer die tatsächlichen Verhältnisse sowie die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen.

Sämtliche örtlichen Aufmaße sind vom Auftragnehmer in Abrechnungs- oder Lagepläne einzutragen und als „örtliches Aufmaß“ zu kennzeichnen.

Eine Leistungsfeststellung bzw. ein gemeinsames Aufmaß ist als verbindlich zu betrachten, wenn es sich um eine einverständliche Feststellung handelt. Das gemeinsame Aufmaß ist eine formale Feststellung und stellt keine Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang dar.

Schlussrechnung müssen mit folgenden Daten versehen sein:

- Bestell-Nr.
- Leistungsort und -zeitraum
- Gewerk / Leistungsart
- LV-Position

Die jeweiligen Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, jeweils mit den prüfbaren Leistungs- bzw. Arbeitsscheinnachweisen und Aufmaßen sowie der entsprechenden Bestell-Nr. versehen, an folgende Anschrift des AG einzureichen:

Stadt Duisburg

über

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR,
Bereich WBD-IGA
Schifferstraße 190
47059 Duisburg

10.3 Ordnungszahlenhierarchie von Nachträgen

Zur Vereinfachung der elektronischen Verarbeitung ist der Hauptabschnitt 9 der Ordnungszahlenhierarchie des Vertragsleistungsverzeichnisses für Nachträge zum Bauvertrag reserviert. Die Positionen der Nachtragsangebote der AN an die AG sollten dementsprechend mit 90.PP.PPPP. beginnen.

11.0 Zahlung (§ 16 VOB/B)

11.1 Die Zahlung erfolgt gemäß § 16 VOB/B.

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

11.2 Monatlich ist eine Abschlagsrechnung zu stellen.

11.3 Die letzten Zahlungen innerhalb des Kalenderjahres werden aus haushälterischen und finanzbuchhalterischen Gründen in der ersten Dezemberwoche des jeweiligen Jahres angewiesen. Unter Berücksichtigung der Prüf- und Buchungszeiträume muss die sachlich und rechnerisch prüffähige Rechnung spätestens bis zum 10.11. eines Kalenderjahres beim AG eingegangen sein, damit die Zahlung noch im selben Kalenderjahr erfolgen kann. Sachlich und rechnerisch prüffähige Rechnungen die nach dem 10.11. eines Kalenderjahres beim AG eingehen, können im Regelfall erst im Folgejahr angewiesen werden.

12.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Für Mängelansprüche ist Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **3,0** Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

12.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaften

12.3.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des AG zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des AG entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft (VHB 421),
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“ (VHB 422)

jeweils im Internet abrufbar unter: <https://www.vob-online.de/de/vob-materialsammlung/vergabehandbuch-des-bundes/vhb-bauausfuehrung>).

12.3.2 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des AG entsprechen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- *„Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.*
- *Auf die Einrede der Vorausklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.*
- *Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.*
- *Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.*
- *Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“*

12.3.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

12.3.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

12.3.5 Die nicht verwertete Sicherheit über für Mängelansprüche wird nach Ablauf von 2 Jahren zurückgegeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheiten zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B).

soll jedoch einen etwaigen Wechsel des Nachunternehmers möglichst 4 Wochen vor dessen Leistungsbeginn durch Benennung des Namens, seiner gesetzlichen Vertreter und Kontaktdaten nebst Vorlage von Erklärungen und Nachweisen zur Eignung bekannt geben.

14.0 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

15.0 Haftung; Betriebshaftpflichtversicherung

15.1 Haftung des AN

Der AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die den AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der AN grundsätzlich bis zur Höhe des Netto-Auftragswertes. Diese Haftungsbeschränkung zugunsten des AN gilt jedoch nicht,

- wenn sie die Haftung des AN für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit in irgendeiner Weise einschränkt,
- wenn sie Einschränkungen der Herstellerhaftung nach § 14 ProdHaftG bedingt,
- wenn sie die Haftung des AN für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschränkt oder
- wenn die Haftung des AN auf der Verletzung von Kardinalpflichten beruht.

In allen diesen Fällen haftet der AN unbegrenzt nach den gesetzlichen Regelungen.

15.2 Betriebshaftpflichtversicherung des AN

Der AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i.H.v. EUR 1.500.000,00 und für Vermögensschäden i.H.v. EUR 1.000.000,00 abzuschließen.

Auf Verlangen des AG weist der AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die Haftung des AN wird durch den Nachweis einer Versicherung nicht ausgeschlossen.

15.3 Haftung des AG

Der AG haftet für Schäden, die der AN oder seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen bei der Erbringung der Leistung erleiden wie folgt:

- c) Im Übrigen ist die Haftung des AG ausgeschlossen.
- d) Von den vorgenannten Haftungsbegrenzungen bzw. -freistellungen (Buchst a – c) sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die durch schuldhafte Pflichtverletzung seitens des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgenommen. In diesem Fall richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16.0 Datenschutz

Alle ihm im Rahmen des Auftrags (inkl. Angebotseinholung, Vergabe, Durchführung) zugänglichen Informationen unterliegen datenschutzrechtlichen, vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der Vertraulichkeit.

Es kann daher der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen AG und AN notwendig werden. Der Auftragnehmer sichert zu, vom Auftragnehmer erhaltene, personenbezogene Daten datenschutzkonform nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen (DS-GVO, BDSG und sonstige datenschutzrechtliche Spezialgesetze) zu verarbeiten und hierbei insbesondere seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Der AG weist darauf hin, dass er die durch den AN im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der DS-GVO, bei öffentlichen AG zusätzlich auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei AG in privater Rechtsform zusätzlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des AG erforderlich ist.

Die Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU DSGVO sind auf den Internetseiten https://www. Duisburg.de/service/datenschutz_67613.php (Stadt Duisburg) und www.wb-duisburg.de/info/datenschutz.php (Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR) veröffentlicht.

Sofern der AN beauftragt wird, erklärt er sich damit einverstanden,

- dass auf der Baustelle dauerhaft ein Aushang mit dem Namen des ausführenden Unternehmens sowie Namen und Telefonnummer seines verantwortlichen Bauleiters/ Poliers angebracht wird, sodass dieser Aushang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist.

17.0 Vertraulichkeit

Die AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten, etc. der AG, von denen sie im Rahmen der Leistungserbringung Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung

der AG, spätestens des Zustandekommens dieses Vertrages.

Sofern die Parteien Regelungen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung treffen, gelten diese Vereinbarungen ergänzend.

Der Auftragnehmer ist der Verschwiegenheit gegen über Dritten verpflichtet. Es dürfen keinerlei Auskünfte insbesondere an die Presse erteilt werden.

18.0 Gerichtsstand

Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.